

Praktikumsordnung

für

Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

1. Zweck des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum, im Folgenden einfach: Praktikum) hat den Zweck, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse der industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln, sowie Einblick zu geben in die Organisation und Arbeitsmethoden eines Industriebetriebes und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Probleme in den Betriebsbereichen. Die im Praktikum gewonnenen Kenntnisse erleichtern das Verständnis der Lehrveranstaltungen des Studiums und helfen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Daher wird das Praktikum als wichtiger Bestandteil des Studiums angesehen.

2. Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

Das Praktikum umfasst insgesamt 8 Wochen. Das Praktikum sollte vor Beginn des Studiums abgeleistet werden, damit die vorlesungsfreie Zeit zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden kann. Das gesamte Praktikum muss spätestens bis zur Meldung zur ersten Modulprüfung des 2. Abschnitts abgeleistet und anerkannt worden sein.

Das Praktikum kann in einem oder mehreren Betrieben durchgeführt werden. Ein Praktikum im Ausland ist besonders zu empfehlen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Sind mehr als ein Zehntel der Praktikumszeit durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausgefallen, muss die ausgefallene Praktikumszeit nachgeholt werden. In diesem Fall sollte die Praktikantin / der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen.

3. Inhalte der Praktikumstätigkeit

Im Praktikum sind fachbezogene, praxisnahe Tätigkeiten in möglichst vielen verschiedenen Arbeitsbereichen nachzuweisen, z. B.

- Entwurf, Herstellung von Elektronikschaltungen und anderen elektrotechnischen Komponenten und Systemen
- Entwicklung, Projektierung und Betrieb von Anlagen der Automatisierungstechnik
- Installation, Wartung, Programmierung von Steuerungssystemen oder Datenverarbeitungsanlagen
- Design, Implementierung, Test von Softwarekomponenten
- Betrieb und Überwachung von Kommunikations- und Rechnernetzen

In den einzelnen Bereichen soll der Umfang auf 4 Wochen begrenzt sein.

4. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Hochschule. Deshalb hat die Praktikantin oder der Praktikant selbst dafür zu sorgen, dass die berufspraktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht. Es wird empfohlen, diese Praktikumsordnung bei der Vereinbarung einer praktischen Tätigkeit mit dem Ausbildungsbetrieb zugrunde zu legen und einen entsprechenden Praktikumsvertrag abzuschließen.

Eine Vermittlung von Praktikumsstellen durch den Beauftragten für das Praktikum erfolgt nicht. Die Wahl des Ausbildungsbetriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten zu überlassen. Die Industrie- und Handelskammern, die Berufsberatung der Arbeitsämter, der ASTA sowie die Fachschaften bieten gegebenenfalls Unterstützung.

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können sowohl in kleineren als auch in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen kommen in Frage. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Hochschulinstitute oder Hochschulen angegliederte Institute.

5. Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Explizite Angabe, dass es sich bei der Tätigkeit um ein Praktikum gehandelt hat.
- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und –ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikums­tätigkeit, Angabe der wöchentlichen Stundenzahl, wenn es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung gehandelt hat
- Explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereichen bzw. Tätigkeitsart und Dauer

Für die Bescheinigung besteht keine Formvorschrift. Ein Muster ist als Anlage beigefügt.

6. Arbeitsberichte

Über die gesamte Dauer der Praktikums­tätigkeit sind Arbeitsberichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem bzw. der zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fakultät vorzulegen. Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer oder betriebswirtschaftlicher Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge etc. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellung ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundenbüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbildern, Ablaufdiagrammen, Organigrammen etc. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten o. ä. soll verzichtet werden. Der Bericht soll größenordnungsmäßig einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben. Dabei ist die Form dem Praktikanten überlassen, der zwischen einer wöchentlichen Berichterstattung oder einer themenbezogenen Unterteilung wählen kann. Die Arbeitsberichte müssen von der im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

7. Anerkennung der Praktikumstätigkeit

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den zuständigen Praktikumsbeauftragten / die zuständige Praktikumsbeauftragte der Fakultät im Rahmen des Praktikantenamtes. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigungen und der Arbeitsberichte, jeweils im Original. Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern spätestens bis zum Ende des 1. Semesters, bei dem bzw. der zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fakultät zur Anerkennung vorgelegt werden, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Die oder der Praktikumsbeauftragte stellt bei ordnungsgemäßer Durchführung des Praktikums eine Bescheinigung aus, die dem Prüfungssekretariat vorzulegen ist.

8. Ersatzzeiten, Ausnahme- und Zusatzregelungen

E1 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

E1.1 Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter E1.5 bis E1.8 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 4 Wochen angerechnet werden.

E1.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten in elektrotechnischen oder elektrotechniknahen Bereichen werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet (also als Ersatz für das gesamte Praktikum), soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

E1.3 Erwerbstätigkeit (Werksstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung eines Praktikums bescheinigt (siehe Abschnitt 5) und/oder von der/dem Studierenden angefertigte Berichte nicht als zur Kenntnis genommene „Praktikumsberichte“ abzeichnet (siehe Abschnitt 6), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd können angerechnet werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

E1.4 Anerkannte Praktika im Studiengang Elektrotechnik an deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen

Von Praktikantenämtern an anderen deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen im Studiengang Elektrotechnik bereits anerkannte Praktikumstätigkeiten werden in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der anderen Hochschule.

E1.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen Studiengängen als Elektrotechnik an deutschen Universitäten bzw. Technischen Hochschulen sowie in Studiengängen an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf.

Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

E1.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe E1.1). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

E1.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe E1.1). Erforderlich sind entsprechende „Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

E1.8 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht (siehe E1.1).

E1.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 2 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe E1.1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich eine vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

E1.10 Studentische Hilfskrafttätigkeit

Studentische Hilfskrafttätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden.

E1.11 Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

E2 Ergänzende Regelungen für ein Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmter Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Überset-

zung beizufügen. Praktikumsplätze im Ausland werden im Rahmen verschiedener Austauschprogramme vermittelt, insbesondere durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst.

E3 Ausnahmeregelung: Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

Studierende, die nachweisen können, dass sie wegen Krankheit, nicht Erhaltens eines Praktikumsplatzes oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage waren, 12 Wochen Praktikum bis zur Meldung der ersten Modulprüfung des zweiten Abschnitts des Bachelorstudiums abzuleisten, erhalten auf Antrag eine Fristverlängerung.

9. Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 2017 in Kraft und gilt für alle Studierende im Bachelorstudium Elektrotechnik ab der Prüfungsordnung V6.

Anlage: Muster für eine Praktikumsbescheinigung

Praktikumsbescheinigung

Die praktische Tätigkeit von Frau / Herrn,
geb. am in
erfolgte im Zeitraum vom bis
in Vollbeschäftigung / mit einer wöchentlichen Stundenzahl von ... Stunden.

Im angegebenen Zeitraum sind Fehltage enthalten.

< Tabellarische Auflistung nach Tätigkeitsbereich und Dauer >

Tätigkeit	Anzahl der Wochen
< Beschreibung der Tätigkeit >	<..... >

< Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums >

Das Berichtsheft der Praktikantin / des Praktikanten hat vorgelegen, wurde abgezeichnet und wieder ausgehändigt.

< Firmenstempel / Datum / Unterschrift >